SOS-Kinderdorf e.V.
Prof. Dr. Sabina Schutter
Renatastraße 77
80639 München
Telefon 089 12606-0
Telefax 089 12606-404
sabina.schutter@sos-kinderdorf.de
www.sos-kinderdorf.de

SOS-Kinderdorf zur 5. Sitzung der Bundes-AG Inklusives SGB VIII innerhalb des Bundesprozesses „Gemeinsam zum Ziel“

München, 01. September 2023

Stellungnahme zur Weiterentwicklung der Kostenheranziehung im Kontext des SGB VIII in Reaktion auf das Arbeitspapier des BMFSFJ

1. Einführung

SOS-Kinderdorf bedankt sich für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Arbeitspapier des BMFSFJ abzugeben. Basis dieser Stellungnahme ist die Überzeugung von SOS-Kinderdorf, dass es aus behindertenrechtlicher und kinderrechtlicher Perspektive unerlässlich ist, das Menschenrecht auf Inklusion zu verwirklichen, um eine Gesellschaft zu verwirklichen, in der alle Menschen ihre Potentiale entsprechend ihren Rechten entfalten können. Junge Menschen mit Behinderungen besitzen einzigartige Potenziale, die die Gesellschaft insgesamt bereichern können, wenn sie richtig gefördert und inkludiert werden. Es liegt daher im Interesse der Gesellschaft, auch diese jungen Menschen gemäß ihren Möglichkeiten zu unterstützen und ihr Recht auf Inklusion zu gewährleisten.

2. Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage

Die Kostenheranziehung in der Kinder- und Jugendhilfe hat ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 90 ff. SGB VIII und der Kostenbeitragsverordnung. Seit dem Inkrafttreten des SGB VIII hat sich das Recht der Kostenheranziehung mehrfach geändert. Besonders hervorzuheben ist das Gesetz zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Dezember 2022. Das Gesetz hat nach langer Vorarbeit vieler Akteure endlich die Bedürfnisse von jungen Menschen in stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung ernst genommen hat und eine Lösung ermöglicht, die jungen Menschen auf dem Weg in die Verselbstständigung die Hürde der Kostenheranziehung aus dem Weg räumt. Diese Errungenschaft sollte unbedingt erhalten werden, weil die inhaltlichen Argumente zur Abschaffung der Kostenheranziehung nach wie vor richtig sind.

Bezüglich des SGB IX war die Eingliederungshilfe bis 2019 ein Bestandteil der Sozialhilfe und im SGB XII geregelt. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) 2016 wurde die Eingliederungshilfe ab 2020 als Teil 2 des SGB IX im Recht der Rehabilitation und Teilhabe für Menschen mit Behinderungen festgelegt. Die Umsetzung dieses Prozesses ist noch lange nicht abgeschlossen und bleibt eine Aufgabe für die nächsten Jahre.

3. Widerspruch zwischen Kostenneutralität und dem Anspruch auf Nicht-Verschlechterung

Die AGJ hat in ihrem Papier deutlich gemacht, dass ein grundlegendes Problem in der aktuellen Diskussion die Fokussierung auf Kostenkategorien ist. Auch SOS-Kinderdorf sieht es kritisch, dass die Kostenfrage einer Diskussion der Bedarfsdeckung vorausgeht. Damit wird das Menschenrecht auf Inklusion unter Finanzierungsvorbehalt gestellt, was höchstproblematisch ist. Das Recht auf Inklusion ist nicht nur eine Umsetzung des Rechts auf Entfaltung der Persönlichkeit, sondern gründet maßgeblich in der Menschenwürde und Gleichheit aller Menschen. Es wäre deshalb aus Sicht von SOS-Kinderdorf wichtig, dass bei einer Reform zunächst die Bedürfnisse aller Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung sowie ihrer Familien ins Zentrum gestellt und damit auch anerkannt werden. SOS-Kinderdorf erkennt gleichwohl an, dass die Finanzierungsfrage sehr wichtig ist. Allerdings sollte sie so beantwortet werden, dass zunächst die Bedürfnisse aller Betroffenen dargestellt werden und in der Folge ein transparentes, soziales und für die Betroffenen nachvollziehbares System der Kostenheranziehung entwickelt wird. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Kostenbeteiligungen für stationäre, teilstationäre oder ambulante Leistungen bedeuten, dass sie eventuell nicht in Anspruch genommen werden. Aus gesellschaftlicher Sicht muss dabei abgewogen werden, ob so höhere Kosten entstehen als durch einen Verzicht auf Kostenheranziehung, denn viele Angebote wirken präventiv. Diese Angebote durch Kostenbeteiligungen mit Zugangshürden zu versehen, führt aus den Erfahrungen von SOS-Kinderdorf oftmals zu späteren, teureren und nicht mehr präventiven Leistungen.

Insgesamt muss das Ziel eines Kostensystems sein, den betroffenen Familien und Kindern effektiv zu helfen und präventiv zu arbeiten, damit die Folgekosten möglichst gering sind und Angebote für die Fälle, bei denen Prävention nicht mehr funktioniert, entsprechend gut ausgestaltet werden können. Eine entsprechende sozialräumliche und inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung ist dafür essenziell. Sie würde eher gewährleisten, dass Deutschland die eingegangenen menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetzen kann und die bestmögliche Unterstützung und Inklusion von Kindern gewährleistet wird, als der Versuch kostenneutral Verschlechterungen für alle Gruppen auszuschließen und dann zu der Erkenntnis zu kommen, dass das nicht geht und so möglicherweise die gesamte Reform zu gefährden.

4. Zu den einzelnen Optionen:

SOS-Kinderdorf spricht sich für die Kostenbeitragsfreiheit von ambulanten Leistungen aus. Gerade bei ambulanten Leistungen ist die Niederschwelligkeit sehr wichtig. Nur einzelne Leistungen kostenbeitragsfrei zu stellen und andere ambulante Leistungen nicht, widerspricht der Transparenz. Letztlich könnten damit auch kostenbeitragsfreie Leistungen nicht genutzt werden, weil Unklarheit besteht, ob sie etwas kosten.

SOS-Kinderdorf spricht sich dafür aus bei stationären und teilstationären die Kostenheranziehung generell auf die häusliche Ersparnis der Haushalte zu beschränken, wo das Kind, ggfs. auch teilweise, lebt.

Hinsichtlich weiterer Leistungen wie Mobilität, Wohnraum, etc. spricht sich SOS-Kinderdorf dafür aus, diese wie ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei zustellen. Diese Leistungen sind oftmals wesentliche Voraussetzungen für die Teilhabe und den Zugang zu Angeboten, bspw. ambulante Leistungen kostenbeitragsfrei zu stellen, den Weg dorthin aber nicht, führte zu intransparenten und unverständlichen Ergebnissen. Die Folgen davon wären unnötige Hürden bei der Inanspruchnahme.

SOS-Kinderdorf plädiert bei der Frage nach dem Zeitrahmen der Einkommensbetrachtung für eine möglichst aktuelle Betrachtung, denn familiäre Situationen können sich schnell ändern und Zahlen aus länger zurückliegenden Jahren ergeben deshalb wenig Sinn.
Hinsichtlich der Frage, welcher Einkommensbegriff zu Grund gelegt werden sollte, weist SOS-Kinderdorf darauf hin, dass bei beiden Varianten die Leistungsfähigkeit der Familien entsprechend zu berücksichtigen ist.

Im Bezug auf den kostenbeitragspflichten Personenkreis ist es wichtig, dass die Errungenschaft der Abschaffung der Kostenheranziehung für Kinder und Jugendliche erhalten bleibt und somit nur die Eltern herangezogene werden können. Entsprechend der vorherigen Ausführungen wäre dies nur bei (teil-)stationären Leistungen der Fall, soweit die Eltern eine häusliche Ersparnis durch die Fremdunterbringung haben. Wie bereits ausgeführt, sollte dies grundsätzlich für alle Elternteile gelten, die eine häusliche Ersparnis haben. Bei Trennungsfamilien wären entsprechende Mehrbedarfe für Wechsel von der Ersparnis abzuziehen.

Entsprechend der vorgeschlagenen Begrenzung der Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis führt die Kostenheranziehung damit auch nicht zur Verschlechterung der Einkommenssituation, denn nur was auf der einen Seite nicht ausgegeben wurde, kann im Rahmen der Kostenheranziehung genutzt werden. Bei Geschwisterkindern aus demselben Haushalt erscheint eine Verringerung möglich, allerdings stellt sich die Frage, wie beispielsweise mit Halbgeschwistern und Stiefgeschwistern umgegangen wird. Eine Ungleichbehandlung wäre hier aus Sicht von SOS-Kinderdorf falsch, sowohl aus rechtlichen Gründen sowie aus inhaltlichen.

Bei zweckgleichen Leistungen vertritt SOS-Kinderdorf die Auffassung, dass sich eine Verrechnung nur auf die Teile beziehen kann, die tatsächlich zweckgleich sind, also Teilhabe an Bildung kann nur mit Teilhabe an Bildung bezogen auf das Teilhabeangebot zweckgleich sein, Wohnkosten können nur mit dem Anteil von Wohnkosten zweckgleich sein, nicht mit der Leistung insgesamt. Freibeträge sind an dieser Stelle ungeeignet die individuelle Situation der Kinder und Jugendlichen zu erfassen, deshalb wäre es vorzugswürdig, wenn die Kostenheranziehung nicht über Freibeträge, sondern über direkte Verrechnungen erfolgte.

Grundsätzlich plädiert SOS-Kinderdorf für Option 2 in Bezug auf das Kindergeld. Für den Fall, dass das Kindergeld doch eingesetzt werden muss, sollte der Einsatz des Kindergeldes für die Kostenheranziehung dem Leitgedanken folgen, dass das Geld, für das Kind zur Verfügung stehen soll und nicht in die allgemeine Infrastruktur einfließen sollte, denn das ist die inhaltlich Begründung des Kindergeldes/Garantiebetrags. Die individuellen Bedarfe zu decken bzw. die Eltern für diese Bedarfsdeckung zu entlasten und nicht Infrastruktur damit mittelbar zu fördern, ist der Zweck des Kindergeldes.

Die Idee Leistungen von der Bezahlungen der Kostenheranziehung abhängig zu machen, kann im Kontext der Jugendhilfe nicht funktionieren und ist inhaltlich nicht sinnvoll. Verpflichtet zur Kostenheranziehung sind die Eltern, nicht die Betroffenen selbst. Deren elementare Rechte als Konsequenz von Fehlverhalten von ihren Eltern einzuschränken, läuft dem Sinn von Jugendhilfe und Inklusion absolut entgegen. Damit würde Kinder in Haftung für ihre Eltern genommen.

5. Schluss

Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Inklusion ist nicht nur eine rechtliche Frage, sondern auch ökonomisch sinnvoll, denn nur in einer inklusiven Gesellschaft können alle Menschen ihre Potentiale zum Wohle der Gesellschaft nach ihren Möglichkeiten einbringen. Es ist essenziell, dass die Bedürfnisse und Rechte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung im Mittelpunkt jeder Reform stehen. Wir appellieren an alle Beteiligten, sich dieser Verantwortung bewusst zu sein und entsprechend zu handeln. SOS-Kinderdorf steht bereit, weiterhin konstruktiv an einer Lösung mitzuarbeiten, die den Interessen und Rechten aller jungen Menschen gerecht wird.

Der SOS-Kinderdorf e.V.:
SOS-Kinderdorf bietet Kindern in Not ein Zuhause und hilft dabei, die soziale Situation benachteiligter junger Menschen und Familien zu verbessern. In SOS-Kinderdörfern wachsen Kinder, deren leibliche Eltern sich aus verschiedenen Gründen nicht um sie kümmern können, in einem familiären Umfeld auf. Sie erhalten Schutz und Geborgenheit und damit das Rüstzeug für ein gelingendes Leben. Der SOS-Kinderdorfverein begleitet Mütter, Väter oder Familien und ihre Kinder von Anfang an in Mütter- und Familienzentren. Er bietet Frühförderung in seinen Kinder- und Begegnungseinrichtungen. Jugendlichen steht er zur Seite mit offenen Angeboten, bietet ihnen aber auch ein Zuhause in Wohngemeinschaften sowie Perspektiven in berufsbildenden Einrichtungen. Ebenso gehören zum SOS-Kinderdorf e.V. die Dorfgemeinschaften für Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen. In Deutschland helfen in 39 Einrichtungen insgesamt rund 4.400 MitarbeiterInnen. Der Verein erreicht und unterstützt mit seinen über 800 Angeboten rund 109.500 Menschen in erschwerten Lebenslagen in Deutschland. Darüber hinaus finanziert der deutsche SOS-Kinderdorfverein 173 SOS-Einrichtungen in 29 Ländern weltweit.
Mehr Informationen unter www.sos-kinderdorf.de